

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

14.11.2024

Drucksache 19/3608

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vom 15.09.2024

Gewalt und Straftaten im Maßregelvollzug

Anknüpfend an die Anfrage vom 26.11.2021 (Drucksache 18/19665), in der die Zahlen bezüglich besonderer Vorkommnisse im Maßregelvollzug für die Jahre von 2017 bis 2021 aufgeschlüsselt worden sind (siehe auch Drucksache 18/21529 bezüglich der Zunahme der Gewalt gegen das Personal), ergeben sich neue Fragen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.	Wie viele Sachbeschädigungen, Gewalt- und Tötungsdelikte gab es in den Jahren 2022 und 2023 in MRV-Einrichtungen (MRV = Maßregelvollzug; aufgeschlüsselt nach Jahr, Einrichtung, Lockerungsstufe, Art des Delikts und Unterbringung nach §63, §64 und §126 Strafgesetzbuch [StGB])?	2
2.	Wie oft waren die Geschädigten Patientinnen und Patienten (aufgeschlüsselt nach Jahr, Einrichtung, Lockerungsstufe, Art des Delikts und Unterbringung nach §63, §64 und §126 StGB)?	3
3.	Wie oft war Personal betroffen (aufgeschlüsselt nach Jahr, Einrichtung, Lockerungsstufe, Art des Delikts und Unterbringung nach §63, §64 und §126 StGB)?	4
	Hinweise des Landtagsamts	5

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 14.10.2024

 Wie viele Sachbeschädigungen, Gewalt- und Tötungsdelikte gab es in den Jahren 2022 und 2023 in MRV-Einrichtungen (MRV = Maßregelvollzug; aufgeschlüsselt nach Jahr, Einrichtung, Lockerungsstufe, Art des Delikts und Unterbringung nach §63, §64 und §126 Strafgesetzbuch [StGB])?

Der beim Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug (AfMRV) angesiedelten Fachaufsicht werden seitens der forensischen Kliniken sog. besondere Vorkommnisse gemeldet. Die besonderen Vorkommnisse und die Meldepflicht sind in Nr. 35.5. der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz (VVBayMRVG) geregelt. Hierbei handelt es sich aber nicht um eine trennscharfe Aufzählung, die eine abschließende Nennung der geforderten Vorkommnisse ermöglicht. Insbesondere besteht keine allgemeine Meldepflicht bei Sachschäden, sodass die tatsächliche Zahl von der gemeldeten, insbesondere bezüglich kleinerer Schäden, abweichen dürfte.

Aus den gemeldeten besonderen Vorkommnissen hat das AfMRV für die Jahre 2022 und 2023 folgende Daten exzerpiert:

2022

	Tötungsdelikt	Gewalt	Sachschaden	Gesamt
Isar-Amper-Klinikum (IAK) München-Ost		12	1	13
Bezirksklinikum (BK) Ansbach		5	1	6
BK Mainkofen		3		3
BK Regensburg		3	2	5
Bezirkskrankenhaus (BKH) Bayreuth		17		17
BKH Günzburg		1	1	2
BKH Kaufbeuren		4		4
BKH Lohr		5	1	6
BKH Straubing		12	1	13
IAK Taufkirchen		5		5
Inn-Salzach-Klinikum (ISK) Wasserburg		11		11
Klinik am Europakanal Erlangen		1		1
Krankenhaus für Psych- iatrie Psychotherapie und Psychosomatische Medizin (KPPPM) Schloss Werneck		6		6
Gesamt	0	85	7	92

Pat. untergebracht nach	
§ 126 a	24
§63	54
§64	11

Pat. untergebracht nach	
§67 h	1
unbekannt	2
Gesamt	92

2023

	Tötungsdelikt	Gewalt	Sachschaden	Sachschaden/ Gewalt	Gesamt
BK Regensburg		6	1		7
BKH Ansbach		4			4
BKH Bayreuth		20	1	1	22
BKH Günzburg		1			1
BKH Kaufbeuren		2			2
BKH Lohr		4			4
BKH Parsberg			1		1
BKH Straubing		6			6
IAK München-Ost		3		3	6
IAK Taufkirchen		9			9
ISK Wasserburg		3		1	4
Klinikum am Europa- kanal Erlangen		1			1
KPPPM Schloss Werneck		4	1		5
Gesamt	0	63	4	5	72

Pat. untergebracht nach	
§ 126 a	7
§63	56
§64	9
Gesamt	72

Eine Zuordnung der einzelnen Vorkommnisse zum jeweiligen Rechtsgrund der Unterbringung sowie die seinerzeit jeweils aktuelle Lockerungsstufe der jeweiligen Person kann aufgrund der dem AfMRV vorliegenden Daten nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand angegeben werden.

2. Wie oft waren die Geschädigten Patientinnen und Patienten (aufgeschlüsselt nach Jahr, Einrichtung, Lockerungsstufe, Art des Delikts und Unterbringung nach §63, §64 und §126 StGB)?

Aufgrund der Formulierung der Frage, die an die Frage 1 anknüpft, wird davon ausgegangen, dass auch hier nach den Jahren 2022 und 2023 gefragt ist. Mit Blick auf die in der Antwort zu Frage 1 beschriebene Datenlage beim AfMRV kann eine Aufschlüsselung nach Jahren und Einrichtungen erfolgen; der Rechtsgrund der Unterbringung sowie die seinerzeit jeweils aktuelle Lockerungsstufe der jeweiligen Person kann aufgrund der dem AfMRV vorliegenden Daten hingegen nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand angegeben werden. Im Folgenden werden die an das AfMRV gemeldeten besonderen Vorkommnisse aufgeführt, die Gewalt gegen Mitpatientinnen oder Mitpatienten beinhalteten:

	2022		2023		
	Gewalt gegen Mitpatienten	Gewalt gegen Mitpatienten und Personal	Gewalt gegen Mitpatienten	Gewalt gegen Mitpatienten und Personal	
IAK München-Ost	3				
BK Ansbach	1		2		
BK Mainkofen	2				
BK Regensburg			3		
BKH Bayreuth	6	1	7	1	
BKH Kaufbeuren				1	
BKH Lohr			1		
BKH Straubing	2		3	1	
IAK Taufkirchen	1	1			
ISK Wasserburg	2	1		1	
Klinik am Europa- kanal Erlangen	1		1		
KPPPM Schloss Werneck	2		1		

3. Wie oft war Personal betroffen (aufgeschlüsselt nach Jahr, Einrichtung, Lockerungsstufe, Art des Delikts und Unterbringung nach §63, §64 und §126 StGB)?

Aufgrund der Formulierung der Frage, die an die Frage 1 anknüpft, wird auch hier davon ausgegangen, dass nach den Jahren 2022 und 2023 gefragt ist. Wie auch bei Frage 2 kann eine Aufschlüsselung nach Jahren und Einrichtungen erfolgen; der Rechtsgrund der Unterbringung sowie die seinerzeit jeweils aktuelle Lockerungsstufe der jeweiligen Person kann aufgrund der dem AfMRV vorliegenden Daten hingegen nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand angegeben werden. Im Folgenden werden die an das AfMRV gemeldeten besonderen Vorkommnisse aufgeführt, die Gewalt gegen Personal beinhalteten:

	2022		2023	
	Gewalt gegen Personal	Gewalt gegen Mitpatienten und Personal	Gewalt gegen Personal	Gewalt gegen Mitpatienten und Personal
IAK München-Ost	9		3	
BK Ansbach	4		2	
BK Mainkofen	1			
BK Regensburg	3		3	
BKH Bayreuth	10	1	12	1
BKH Günzburg	1		1	
BKH Kaufbeuren	4		1	1
BKH Lohr	5		3	
BKH Straubing	10		2	1
IAK Taufkirchen	3	1	9	
ISK Wasserburg	8	1	2	1
KPPPM Schloss Werneck	4		3	

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.